

Gesundheitsamt
Lebensmittelkontrolle

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 03
klso@ddi.so.ch

Stephan Christ
Leiter Trink- und Badewasserinspektorat
stephan.christ@ddi.so.ch

Versand via den Verband der Solothurner
Einwohnergemeinden (VSEG)

An die für die Wasserversorgung
verantwortlichen Personen
in den Einwohnergemeinden
und Zweckverbänden
im Kanton Solothurn

19. Juni 2023 SC/uw

Informationen für die Wasserversorgungen: Neue Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen¹

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Zweckverbände
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen (SVGW-Richtlinie W12) wird vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) herausgegeben und unterstützt die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Wasserversorgungen dabei, die gesetzlich vorgeschriebene Qualitätssicherung (Selbstkontrolle) in der Praxis umzusetzen.

Die kantonale Lebensmittelkontrolle überprüft die Selbstkontrollkonzepte der Wasserversorgungen im Kanton Solothurn alle vier Jahre. Die Selbstkontrollkonzepte der Wasserversorgungen müssen, damit die gute Verfahrenspraxis gewährleistet ist, den Vorgaben der SVGW-Richtlinie W12 entsprechen. Dies ist bei den meisten Wasserversorgungen im Kanton Solothurn heute der Fall. Zahlreiche Wasserversorgungen haben zudem die Umsetzung der Selbstkontrolle mit einer modernen Softwarelösung realisiert.

Basierend auf den Rückmeldungen der Wasserversorgungen wurde die Leitlinie kürzlich revidiert und liegt seit dem 1. Februar 2023 in einer neuen Fassung vor. Die Leitlinie enthält neu auch Vorgaben für Trinkwasserversorgungen mit mehrstufigen Systemen zur Wasseraufbereitung. Folgende neuen Module wurden erstellt: Modul N für Desinfektion mit Ozon; Modul O für Adsorptionsverfahren Festbettfiltration und Aktivkohlefiltration; Modul P für Mischen von Wässern zur Verdünnung von unerwünschten Stoffen; Modul Q für Belüftung (sauerstoffarme Wässer; Entsäuerung; Entfernung von Eisen, Mangan) sowie Modul R für Nanofiltration und Umkehrosmose.

Mit der Revision der Leitlinie wurden auch die Vorgaben für die Umsetzung der Informationspflicht Trinkwasser für die Zwischen- und Endabnehmer angepasst. Neu müssen die Konsumentinnen und Konsumenten auch über Mikroverunreinigungen und Spurenstoffe informiert werden, soweit diese gebietsspezifisch von Bedeutung sind oder wenn ein aktuelles Interesse an der Thematik besteht. Auch ist auf Problemstoffe einzugehen, einschliesslich Angaben zu deren Konzentration im abgegebenen Trinkwasser.

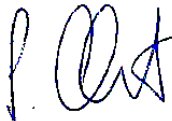
¹W12 Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich, Tel. +41 (0)44 288 33 33 | kommunikation@svgw.ch.
Download unter folgendem Link: <https://www.svgw.ch/shopregelwerk/produkte/w12-d-leitlinie-fuer-gute-verfahrenspraxis-in-trinkwasserversorgungen-1/>

Die jährlichen Informationen zur Trinkwasserqualität sind den Bezügerinnen und Bezüger in geeigneter Form zugänglich zu machen. Dies kann auf der Webseite der Gemeinde, in einem Gemeindemitteilungsblatt oder mit einer amtlichen Anzeige per Post erfolgen. Eine einfache und flexible Möglichkeit zur kostenlosen elektronischen Publikation bietet die Webseite www.trinkwasser.ch des SVWG.

Wir bitten Sie, die in Ihrem Bereich für die Wasserversorgung zuständigen Personen über dieses Schreiben zu orientieren und zu veranlassen, dass die Selbstkontrollkonzepte der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben der neuen SVGW-Richtlinie W12 vom 1. Februar 2023 angepasst werden. Die überarbeiteten Selbstkontrollkonzepte der Wasserversorgungen werden wir anlässlich einer der nächsten Betriebskontrollen, spätestens aber nach vier Jahren, überprüfen.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse



Stephan Christ
Leiter Trink- und Badewasserinspektorat

Beilage

- Themenblatt GVP «Informationspflicht Trinkwasser»